

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 6. Juni 1984

98. Stück

217. Verordnung: 17. Bundesrechenamtsverordnung

218. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Übernahme von Kontrollen durch die Zollämter

219. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebährentarif nach dem Futtermittelgesetz

220. Verordnung: Änderung der Plasmapherese-Verordnung

217. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Mai 1984 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

(17. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund der §§ 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich des § 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

§ 1. Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben,
2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von Entschädigungen für Nebentätigkeiten an Bedienstete des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

§ 2. Die im § 2 Abs. 1 Z 9 bis 11 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben sind vom Bundesrechenamt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr auch für die beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingerichtete Kasse zu besorgen.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Oktober 1980, BGBl. Nr. 519, außer Kraft.

Salcher

218. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung betreffend die Übernahme von Kontrollen durch die Zollämter

Auf Grund des § 22a des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird im Einvernehmen mit

dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Oktober 1976, BGBl. Nr. 614, betreffend die Übernahme von Kontrollen durch die Zollämter in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 522/1978, 156/1979 und 139/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lit. b werden die Worte „Oberberg/Inn,“ gestrichen und nach dem Wort „Passau,“ das Wort „Suben,“ eingefügt.

2. Im § 1 lit. c werden vor dem Wort „Leibnitz,“ die Worte „Bad Radkersburg,“ eingefügt.

3. § 1 lit. f hat zu lauten: „im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg: Feldkirch (ausgenommen die Zweigstellen Nofels, Tosters und Bangs), Höchst, Hörbranz, Hohenems, Lustenau, Wolfurt.“

Salcher

219. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Mai 1984, mit der die Verordnung über den Gebährentarif nach dem Futtermittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 14 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 783/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Feber 1983, BGBl. Nr. 227, über den Gebährentarif nach dem Futtermittelgesetz wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Punkt der in den Anlagen A und B und in § 2 angeführten Gebühren entspricht einem Betrag von 7,20 S.“

Haiden

220. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 17. Mai 1984, mit der die Plasmapherese-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 des Plasmapheresegesetzes, BGBl. Nr. 427/1975, wird verordnet:

Die Plasmapherese-Verordnung, BGBl. Nr. 231/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Z 3 hat zu lauten:

„3. Hinweise aus der Anamnese oder der klinischen Untersuchung, die den Verdacht auf ein AIDS nahelegen;“.

2. Die bisherigen Z 3 bis 5 sind als Z 4 bis 6 zu bezeichnen.

Steyrer

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.